

Patientenverfügung von Menschen mit bipolarer Störung

Georg Juckel, Jakov Gather, Ruhr-Universität Bochum, Psychiatrie und Medizinethik, LWL-Universitätsklinikum

Aus klinischer Sicht

Wahrung der Selbstbestimmung (BGB §1901), die Balance zwischen Fürsorge und Zwang

Rechtzeitige Kommunikation, Festlegungen von Behandlungsschritten für Krise (/längere Behandlung)

(Medikation, Unterbringung, Therapiedauer, etc.) im symptomfreien euthymen Intervall

Für depressive UND manische Phasen

Einbezug von Peers/Angehörige (Verwandte, Freunde), Vorsorgebevollmächtigter

Möglichst umfängliche aber auch Flexibilität ermöglichende Regelungen, sonst Nachteile für den Betroffenen (bei dann zB Therapieresistenz) (s. KRITISCH PatVerfü-Handbuch + Nina Hagen usw.)

Ablehnung und Ausschluß bestimmter Maßnahmen möglich und juristisch gesichert, aber wenn kein Stufenplan oder etwas für Ultima ratio vereinbart ist, kann das deutlich zum Nachteil des Betroffenen führen (Lebensqualität...Tod (Gather 2014))

Möglichst konkret: Medikation bestimmen für ein stufenweises Vorgehen, evtl. Dosisbereiche festlegen aus Erfahrung von Verträglichkeit und UAW; Alternativen festlegen, was als Ultima ratio usw., Person des Vertrauens/Notfallperson benennen

Patientenverfügung einseitig, Behandlungsvereinbarung zwischen Profi und Betroffenenem (und Angehörigem) als shared decision making auf Augenhöhe oft sinnvoller

Patientenbeispiel: für (hypo)manische Phasen gemeinsam festlegen, wann der Betroffene mit seiner Angehörigen zum Arzt (in die Klinik) zum Gespräch, zur Beratung und Beurteilung zu kommen hat, welche Symptomatik, welche Intensität und wann wer das „verfügen“, veranlassen kann

Evtl. macht es Sinn nicht nur die Medikation bis hin zur EKT zu regeln, sondern auch andere Behandlungsmaßnahmen wie Psychotherapie, PE, Ergotherapie usw.; auch welche Klinik, Praxis, Arzt des Vertrauens usw.

Patverfügung evtl. mit gesetzlicher Betreuung kombinieren (recht ähnlich, was geregelt wird)

Ist es möglich/sinnvoll viele Medis auszuschließen und zu verfügen daß ich zuhause bleibe, nicht in eine Klinik kommen, und ggfls. mich u Andere gefährde. PsychKG, §34.....

Ablehnung Bluttransfusionen bei Zeugen Jehovas: Jemanden sterben lassen ? Ian McEwan „Kindeswohl“

Profis formulieren Angebote, Betroffen können diese annehmen oder ablehnen...in der Situation oder vorab....bei freier nicht eingeschränkter Willensbildung (Phil.: gibt es diese ? Handlungsfreiheit sicherlich): ist die bipolare Krankheit „immer“ da, „immer“ ein „bipolares Erleben und Handeln“, gibt es ein symptomfreies Intervall ?